

Bekanntmachung

Unterrichtung der von der Meldepflicht befreiten Unionsbürger über ihr Wahlrecht

Am 14. September 2025 findet die Kommunalwahl in Nordrhein-Westfalen statt. An der Wahl kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/innen), die bei der Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis werden auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Gemäß § 12 Abs. 7 und Abs. 8 Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden.

Wahlberechtigte Unionsbürger/innen, die wegen Befreiung von der Meldepflicht (§ 26 Bundesmeldegesetz – BMG) nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Der entsprechende Antrag ist bis spätestens zum 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) bei der zuständigen Wohnortsgemeinde zu stellen.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Dafür ist Voraussetzung, dass sie gemäß §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens dem 16. Tag vor der Wahl (29.08.2025) in dem Wahlgebiet eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen eine Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets haben und
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet

sein. Durch Abgabe einer Versicherung an Eides Statt ist der Nachweis für die Wahlberechtigung zu erbringen.

Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Wahlberechtigte Personen die infolge einer Behinderung die Eintragung in das Wählerverzeichnis nicht selbst beantragen können, kann sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

Der Antrag muss **bis zum 29.08.2025 (16. Tag vor der Wahl)** beim Bürgermeister der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg gestellt werden.

Entsprechende Antragsformulare erhalten Sie beim Wahlamt der Stadt Hallenberg, Rathausplatz 1, 59969 Hallenberg.

Hallenberg, 22. Juli 2025

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Schnorbus, Allg. Vertreter

Hinweis:

Diese Veröffentlichung erfolgt als nachrichtliche Hinweisbekanntmachung. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt der Stadt Hallenberg am 23.07.2025, Ausgabe 9/2025.